

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.

Geschäftsstelle: Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg

Tel.: 06431/54221

Fax:06431/54638

E-Mail: info@kbv-limburg-weilburg.de

Internet: www.kbv-limburg-weilburg.de

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V. Am Fleckenberg 12 65549 Limburg

Regierungspräsidium Gießen

Postfach 100851

35338 Gießen

Limburg, den 05.04.2011

IV – 41.1. – 79 b 06 15 (12651)-A-/FU Neufestsetzung Wasserschutzgebiet in Villmar - Aumenau

Sehr geehrter Herr Fuchs,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit nochmals eine Stellungnahme abzugeben und die dazu gewährte Fristverlängerung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen nach wie vor Zweifel, ob der Nitrateintrag wirklich seine Ursache in der Landwirtschaft hat, oder, ob nicht der Wald eine erhebliche Quelle dafür darstellt.

Gleichwohl sind die Landwirte an einer Lösung des Problems interessiert, und es finden mit der Gemeinde Villmar Gespräche über die Gründung einer Kooperation statt.

Zum Entwurf der Satzung selbst sind aus unserer Sicht folgende Anmerkungen vorzunehmen:

§7(1) Nr.5:

Bei Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger sollte statt eines starren Datums, das über die Kernsperrfrist hinaus geht (1.11. für Acker- bzw. 15.11. für Grünland bis 31.01.) eher eine Abhängigkeit von der Witterung für das Ende der Ausbringung im Herbst ermöglicht werden, z.B. im Einvernehmen mit der jeweiligen Unteren Landwirtschaftsverwaltung.

§7(1) Nr.7:

Die großflächige Zerstörung der Grasnarbe sollte im Hinblick auf die Auslegung in der Praxis konkretisiert werden. Deshalb wäre folgende Ergänzung sinnvoll: „Nicht zu einer großflächigen Zerstörung der Grasnarbe zählen Vertritte um Tränkestellen, unter Bäumen oder im Eingangsbereich von Weiden, sowie infolge des natürlichen Instinktes der Tiere angelegte Trampelpfade.“

§7(2) Nr.3:

In diesem Fall sollte eine Angleichung an die Düngemittelverordnung erfolgen, d.h. „Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger und

stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 01.11. bis zum 31.01. nicht ausgebracht werden.“

§7(2) Nr.12:

Bei diesem Absatz bestehen Unklarheiten in der Definition der Fruchtfolge. Man müsste den Begriff der Fruchtfolge näher erläutern und einen Zeitraum für den Ausgleich mit Gesamtstickstoff festlegen.

§7(2) Nr.13:

Nährstoffverluste sind in der Praxis nicht vollständig zu vermeiden und laut Düngeverordnung bis zu 20% zulässig. Deshalb kann man in organischen Düngern enthaltene Nährstoffe nicht zu 100% in der Nährstoffbilanz anrechnen. Hier muss eine praxisgerechte Anrechnung orientiert an der Düngeverordnung erfolgen.

§7(2) Nr.17:

Zum Begriff „Zerstörung der Grasnarbe“ verweisen wir auf die Ausführungen zu § 7 (1) Nr. 7.

Beifütterung sollte auch mit Mineralfutter und Kraffutter zur Eingewöhnung erlaubt sein, da dies für eine ausreichende Versorgung der Tiere notwendig ist.

§7(3) Nr.2:

Eine Untersaat von Mais ist mit den regional gegebenen technischen Möglichkeiten nicht realisierbar. Daher käme diese Auflage einem Verbot des Maisanbaus gleich. Dies ist jedoch zu weitgehend, da auch ohne Untersaat der Maisanbau bei Beachtung der fachlichen Praxis keinen erhöhte Gefahr für den Nitrataustrag darstellt.

Bei verschiedenen Maßnahmen liegen Einschränkungen vor, die eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich machen bzw. zu großen Einbußen für den Landwirt führen, folglich ausgleichspflichtig sind. In diesen Fällen sollte man prüfen, in wie weit nicht ausgleichspflichtige Maßnahmen mit einem ausreichenden Grundwasserschutz zu vereinbaren sind.

Mit freundlichen Grüßen
Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.
im Auftrag

Theodor Merkel
Geschäftsführer